EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2019
COM(2019) 207 final

2019/0100 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino eingesetzten Kooperationsausschuss zu den geltenden Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Kooperationsausschuss EU-San Marino im Hinblick auf den vorgesehenen Erlass eines Beschlusses über die geltenden Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung, die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Rahmen des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Union und San Marino, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino

Das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, zwischen den Vertragsparteien eine Zollunion zu schaffen und eine umfassende Zusammenarbeit zu fördern, um zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung San Marinos beizutragen und ihre Beziehungen zu vertiefen. Das Abkommen ist am 1. April 2002 in Kraft getreten.

2.2. Kooperationsausschuss EU-San Marino

Der Kooperationsausschuss EU-San Marino ist mit der Verwaltung des Abkommens betraut und sorgt für dessen ordnungsgemäße Umsetzung. Er setzt sich aus Vertretern der Kommission (unterstützt von Delegierten der Mitgliedstaaten) und der Republik San Marino zusammen. Die Beschlüsse werden im gegenseitigen Einvernehmen gefasst. Den Vorsitz übernimmt vom 1. Januar bis zum 30. Juni jeden Jahres ein Vertreter der Kommission und für das zweite Halbjahr ein Vertreter San Marinos.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Kooperationsausschusses EU-San Marino

Der Kooperationsausschuss EU-San Marino wird auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss über die geltenden Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung, die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen erlassen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Im Einklang mit seiner Geschäftsordnung beabsichtigt der Kooperationsausschuss, von der Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens gemäß Anhang I Artikel 6 des „Globalbeschlusses“ (Beschluss Nr. 1/2010 des Kooperationsausschusses EU-San Marino vom 29. März 2010[1]) Gebrauch zu machen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die geltenden EU-Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung, die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien festgelegt werden.

Diese Präzisierung wird es San Marino ermöglichen, den EU-Besitzstand korrekt anzuwenden und den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit der EU wieder

[1] ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 13.

aufzunehmen. Außerdem wird die EU dadurch in der Lage sein, San Marino in das elektronische Trade Control and Expert System („TRACES“) einzubeziehen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2016/1842 ist es seit Oktober 2017 möglich, eine elektronische Kontrollbescheinigung (wie für die Überführung eingeführter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union erforderlich) ausschließlich über TRACES auszustellen und zu bestätigen. Zuvor wurde die Bescheinigung nur auf Papier ausgestellt.

Der vorgesehene Rechtsakt schafft zudem für die Behörden von San Marino die Möglichkeit, Beschlüsse im Geltungsbereich dieses Rechtsakts zu fassen und Mitteilungen zu übermitteln, wenn die einschlägigen Vorschriften Beschlüsse oder Mitteilungen von EU-Mitgliedstaaten vorsehen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Das Abkommen zwischen der EU und San Marino verpflichtet San Marino, Teile des EU-Besitzstands, die unter das Abkommen fallen, in der in der EU geltenden Form anzuwenden, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens erforderlich ist. Es sieht vor, dass die geltenden Vorschriften, einschließlich der Qualitätsanforderungen, vom Kooperationsausschuss im Einzelnen festgelegt werden. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und das ordnungsgemäße Funktionieren der mit dem Abkommen eingerichteten Zollunion zu unterstützen, müssen nun die geltenden EU-Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung, die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen präzisiert werden. Der vorliegende Entwurf eines Beschlusses des Kooperationsausschusses EU-San Marino sieht eine solche Präzisierung vor.

Die einschlägigen Teile des Besitzstands (in der geänderten und berichtigten Fassung) umfassen:

– Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates[2] über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

– Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission[3] mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und

– Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission[4] mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

Diese Präzisierung durch einen Beschluss des Kooperationsausschusses ermöglicht es San Marino, den Besitzstand der EU korrekt anzuwenden und den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit der EU wiederaufzunehmen, sowie der EU, San

---

[2] Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

[3] Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

Marino in TRACES, das elektronische Trade Control and Expert System der EU (siehe Abschnitt 2.3), aufzunehmen.

Das Abkommen zwischen der EU und San Marino zielt darauf ab, die umfassende Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, die Beziehungen zwischen ihnen zu stärken und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung San Marinos beizutragen. Die Präzisierung der Vorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse wird es San Marino ermöglichen, mit diesen Erzeugnissen zu handeln und so die besondere Beziehung zur EU zu vertiefen, wie dies in Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union und in der Erklärung Nr. 3 dazu vorgesehen ist.

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da er darauf abzielt, die Anwendbarkeit der auf EU-Ebene beschlossenen Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau in einem Drittland zu klären. Dies kann nicht auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

„Rechtsakte mit Rechtswirkung“ sind Rechtsakte, die aufgrund der Regeln des Völkerrechts, die das betreffende Gremium regeln, Rechtswirkung entfalten, und Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „*geeignet (sind), den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber (...) erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“[5].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Kooperationsausschuss EU-San Marino ist ein Gremium, das durch ein Abkommen, nämlich das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, eingesetzt wurde.

Der vom Kooperationsausschuss anzunehmende Rechtsakt ist ein Rechtsakt mit Rechtswirkung.

Der vorgesehene Rechtsakt hat folgende Rechtswirkung:

Das Abkommen zwischen der EU und San Marino verpflichtet San Marino, Teile des EU-Besitzstands, die unter das Abkommen fallen, in der in der EU geltenden Form anzuwenden, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens erforderlich ist.

Das Abkommen sieht vor, dass die geltenden Vorschriften, einschließlich der Qualitätsanforderungen, vom Kooperationsausschuss im Einzelnen festgelegt werden. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und das ordnungsgemäße Funktionieren der mit dem Abkommen eingerichteten Zollunion zu unterstützen, müssen nun die geltenden EU-Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung von

[5] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen präzisiert werden. Der Entwurf eines Beschlusses des Kooperationsausschusses EU-San Marino sieht eine solche Präzisierung vor.

Die Präzisierung wird es San Marino ermöglichen, den EU-Besitzstand korrekt anzuwenden und den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit der EU wieder aufzunehmen. Außerdem wird die EU dadurch in der Lage sein, San Marino in das elektronische Trade Control and Expert System („TRACES“) einzubeziehen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2016/1842 ist es seit Oktober 2017 möglich, eine elektronische Kontrollbescheinigung (wie für die Überführung eingeführter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union erforderlich) ausschließlich über TRACES auszustellen und zu bestätigen. Zuvor wurde die Bescheinigung nur auf Papier ausgestellt.

Der vorgesehene Rechtsakt schafft für die Behörden von San Marino die Möglichkeit, Beschlüsse im Geltungsbereich dieses Rechtsakts zu fassen und Mitteilungen zu veröffentlichen, wenn sich die entsprechenden Bestimmungen auf Beschlüsse oder Mitteilungen von EU-Mitgliedstaaten beziehen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsaktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt diesem Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Landwirtschaft.

Die Verordnungen, die Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts sind (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und Verordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission) stützen sich auf Artikel 43 AEUV (ex-Artikel 37 EGV).

Somit ist Artikel 43 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Beschluss des Kooperationsausschuss EU-San Marino die in Nummer 4.1.2. dargelegte Rechtswirkung entfalten wird, ist er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

2019/0100 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino eingesetzten Kooperationsausschuss zu den geltenden Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino[6] (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2002/245/EG des Rates[7] geschlossen und trat am 1. April 2002 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens legt der Kooperationsausschuss die Bestimmungen der Qualitätsregelungen ausführlicher fest.

(3) Der Kooperationsausschuss erlässt einen Beschluss über die im Rahmen des Abkommens geltenden Vorschriften des Unionsrechts für die ökologische/biologische Erzeugung, die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

(4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Kooperationsausschuss zu vertreten ist, da die genauere Festlegung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts die Rechtssicherheit zwischen den Vertragsparteien erhöhen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion zwischen der Union und San Marino unterstützen wird.

(5) Daher müssen die geltenden Rechtsvorschriften der Union über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen präzisiert werden, einschließlich der

---

[6] ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

[7] Beschluss 2002/245/EG des Rates vom 28. Februar 2002 über den Abschluss des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino und des Protokolls zu jenem Abkommen infolge der am 1. Januar 1995 erfolgten Erweiterung (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates[8] und der Verordnungen (EG) Nr. 889/2008[9] und (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission[10]. Außerdem sind die erforderliche Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie ein Verfahren für den Fall festzulegen, dass neue Rechtsvorschriften der Union über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angenommen werden, die Auswirkungen auf die Verweise auf die geltenden Vorschriften und die getroffenen Vereinbarungen haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino eingesetzten Kooperationsausschuss zu vertreten ist, stützt sich auf den beigefügten Entwurf eines Rechtsakts des Kooperationsausschusses.

Kleinere Änderungen dieses Entwurfs können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Unionsvertretern im Kooperationsausschuss vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

8 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

10 Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).